



HALLE ★ *Die Stadt*

## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2004/04681**  
Datum: 04.01.2005  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Frau Wolff, Sabine

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	26.01.2005	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff:** **Anfrage der Stadträte Wolff/Schuh, Fraktion NEUES FORUM + UNABHÄNGIGE, zur Errichtung von Behindertenparkplätzen in der Stadt Halle(Saale)**

Nach welchen Richtlinien werden in der Stadt Halle (Saale) Behindertenparkplätze eingerichtet?

gez. Sabine Wolff  
Stadträtin NEUES FORUM

gez. Prof. Dr. Dieter Schuh  
Stadtrat UNABHÄNGIGE

**Anfrage der Stadträte Wolff/Schuh, Fraktion NEUES FORUM + UNABHÄNGIGE, zur Errichtung von Behindertenparkplätzen in der Stadt Halle (Saale)  
Nach welchen Richtlinien werden in der Stadt Halle (Saale) Behindertenparkplätze eingerichtet.**

**Vorlagen Nr.: IV/2004/04681  
TOP: 7.3**

Beantwortung:

Gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) treffen die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) und Blinde (Merkzeichen „Bl“).

Diese Parkplätze können auch für bestimmte Schwerbehinderte mit „aG“ und „Bl“ vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte (nach Prüfung) eingerichtet werden (VwV-StVO zu § 45), vorausgesetzt, die Schwerbehinderten sind im Besitz einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11.

Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

BauO LSA § 57 Abs. 2 gibt allgemeine Vorgaben zum barrierefreien Bauen, spezifiziert diese aber in der Form, dass ab 1000 m<sup>2</sup> Nutzfläche Stellplätze und Garagen so herzustellen und instand zu halten sind, dass sie von Menschen mit Behinderung, älteren Menschen oder Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe erreicht und zweckentsprechend genutzt werden können.

In der DIN 18024-1 (01/1998) – Barrierefreies Bauen (Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze – Planungsgrundlagen) wurde eine spezifische Aussage zu den Pkw-Stellplätzen für Behinderte getroffen, welche definiert, dass 3 % der Stellflächen, mindestens jedoch ein Stellplatz nach DIN 18025 ausgebildet sein muss.

Die DIN 18024-2 (11/1996) – Barrierefreies Bauen (öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten – Planungsgrundlagen) beinhaltet, dass 1 % der Stellplätze (bisher 3 %), mindestens aber zwei Plätze nach DIN 18025-1 gestaltet sein müssen. In Parkhäusern und Tiefgaragen sollten rollstuhlgerechte Stellplätze in der Nähe der Aufzüge, ansonsten unmittelbar am Haupteingang sein.

Die Stadt Halle setzt diese Richtlinien konsequent um. Abweichungen können auf Antrag gestattet werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

Dr. Thomas Pohlack  
Beigeordneter

